



Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

Stadtverwaltung Wittlich
Postfach 15 20
54516 Wittlich

Stadtverwaltung Wittlich	
Bm	29. Okt. 2020
Stk	Stw

*JK z.K.
Kopie Bm ed.*

Fachbereich
Kommunales und Recht
Gebäude T
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

Auskunft erteilt Herr Kuhnen
Zimmer - Nr. T 6 (EG)
Telefon 06571 14-2259
Telefax 06571 14-42259
E-Mail Alfons.Kuhnen
@Bernkastel-Wittlich.de
Mein Zeichen 10-01.31
Datum 28. Oktober 2020

Rechtliche Wertung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Rettet das Wittlicher Freibad"
Ihre Schreiben vom 16.10.2020 und 22.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend Anmerkungen der hiesigen Kommunalaufsichtsbehörde zu den mit Schreiben vom 16.10.20 und 22.10.20 vorgelegten verwaltungsseitigen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angestrebten Bürgerbegehrens „Rettet das Wittlicher Freibad“.

Wahrung der 4-Monatsfrist nach § 17a Abs. 3 Satz 1 2. HS GemO

Nach den vorgelegten Unterlagen ist nicht eindeutig belegt, dass es sich bei der Entscheidung des Stadtrates am 23.06.2016 um einen Grundsatzbeschluss dergestalt handelt, dass im Folgenden nur noch ein Kombibad mit reduzierten Wasserflächen konkret in Bezug auf das Freibad beinhalten soll. Denn der Hinweis, dass eine Förderung eines Neubaus nur für reduzierte Wasserflächen in Summe der aktuellen Wasserflächen im Hallenbad und im Freibad nach ersten Gesprächen mit Fördergebern zu erwarten sind, ist ausschließlich in der Begründung der Verwaltungsvorlage aufgenommen worden. Der konkret gefasste Beschluss des Stadtrates lässt nicht unmittelbar erkennen, dass dieser Hinweis der Verwaltung seitens des Stadtrates für die weitere konkretisierende Planung maßstabsetzend sein sollte. Eindeutig ist lediglich, dass mit diesem Beschluss der Neubau des Vitelliusbades in der Badebetriebsstruktur eines kombinierten Hallen- und Freibades mit einer ganzjährigen parallelen Nutzung beider Bereiche verfolgt werden soll.

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo. - Fr.: 8⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr
Mo.: 14⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr
Do.: 14⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
und nach Vereinbarung

Bürgerberatung:
Öffnungszeiten:
Mo. - Do.: 7⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
Fr. 7⁰⁰ - 14⁰⁰ Uhr

Kontakte:
Tel.: 06571 14-0
Fax: 06571 14-2500
E-Mail: Info@Bernkastel-Wittlich.de
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück
BIC: MALADE51BKS IBAN: DE19 5875 1230 0060 0151 38
Vereingte Volksbank Raiffeisenbank eG
BIC: GENODED1WTL IBAN: DE97 5876 0954 0000 0360 03



Unterstellt, dass sich die Entscheidung zur „Reduzierung der Wasserflächen“ unter Berücksichtigung der Begründung der Verwaltungsvorlage und späterer Beschlüsse des Stadtrates zweifelsfrei nachweisen ließe, hat der Stadtrat mit seiner Entscheidung vom 10.12.2019 zu TOP 10 diese Linie aus hiesiger Sicht aus nachfolgenden Gründen aufgegeben.

In der Verwaltungsvorlage zu diesem Beschluss wird auf folgendes hingewiesen: *„Aufgrund der Erkenntnisse aus der Bürgerinformationsveranstaltung am 25.09.2019 im Eventum Wittlich, der Eingabe der Bürgerinitiative zum Erhalt des Freibades sowie dem Gespräch mit Innenminister Roger Lewentz am 21.10.2019 in Mainz und den sich daraus ergebenden geänderten Fördervoraussetzungen soll durch die beauftragten Planungsbeteiligten eine Alternativplanung unter Beibehaltung des gesamten Freibades erstellt werden. Hierfür sind honorarwirksame Wiederholungsleistungen der Vorentwurfs- und Entwurfsphase (Lph 2+3, HOAI) notwendig.“* Die Verwaltung wurde nach dem entspr. Beschlussauszug einstimmig mit dieser Alternativplanung unter Beibehaltung des Freibades – und damit seiner tatsächlichen Ausgestaltung und Wasserflächen - beauftragt. Die Ergebnisse dieses neuen Auftrags des Stadtrates wurde in der Sitzung am 02.07.2020 unter TOP 5 vorgestellt.

Die inhaltliche Debatte und insbesondere der Beschluss zu TOP 10 der Ratssitzung vom 10.12.19 ist aus hiesiger Sicht eher als neuer Abwägungsprozess gegenüber dem unterstellten Grundsatzbeschluss aus dem Jahre 2016 anzusehen, der sich als neues Regelungsprogramm darstellt, nämlich ggf. Verzicht auf Reduzierung der Wasserflächen des Freibades, wenn sich dies als wirtschaftlichere Variante realisieren lässt (siehe Kommentar Praxis der Kommunalverwaltung, Ziffer 4.1.2.2.1.3.4 zu § 17a GemO). Dafür spricht auch, dass die Stadtverwaltung in ihrer Verwaltungsvorlage zu TOP 5 der Stadtratssitzung vom 02.07.20 beide Varianten 1 und 2 in den Beschlussvorschlag alternativ aufgenommen hat. Damit wurde dem Stadtrat bewusst die politische Entscheidung überlassen, ob er bei seiner Linie bleibt oder bei Entscheidung für die Variante 2 seine bisherige Linie aufgibt. Bei Weitergeltung des Grundsatzbeschlusses aus dem Jahre 2016 hätte aus hiesiger Sicht bereits die Stadtverwaltung ausschließlich die Variante 1 zur Entscheidung vorschlagen dürfen. In der Beschlussvorlage der Verwaltung hätte als Grund für den ausschließlichen Vorschlag für die Variante 1 der Hinweis gereicht, dass Ergebnis der Prüfung des Erhalts der Ausgestaltung des Freibads mit seinen Wasserflächen (auf Wunsch der BI) habe sich als nicht wirtschaftlichere Lösung (Variante 2) herausgestellt. Daher ist aus hiesiger Sicht für den Beginn der 4-Monatsfrist der Beschluss des Stadtrates vom 02.07.20 maßgebend. Die Abgabe des Bürgerbegehrens am 06.10.20 ist daher aus hiesiger Sicht fristgerecht erfolgt.

Frage des Bürgerbegehrens nach § 17 a Abs. 3 Satz 2 GemO

Das Bürgerbegehren enthält eine mit ja oder nein zu beantwortende Frage. Die Frage ist auch grundsätzlich hinreichend bestimmt. Es soll mit dem Bürgerbegehren geklärt werden, ob im Rahmen eines Bürgerentscheides das Freibad in seiner jetzigen Ausgestaltung, also seinen aktuellen Beckengrößen, Beckenanordnungen und Wasserflächen erhalten bleiben soll, entgegen dem Stadtratsbeschluss vom 02.07.20, der in TOP 5 sich für eine Kombibad-Variante mit reduzierten Wasserflächen des Freibadbereiches entschieden hat.

Diese von der Bürgerinitiative (BI) formulierte Frage ist nach den von der Stadtverwaltung bisher erhaltenen Unterlagen grds. auch technisch realisierbar. Denn diese von der BI angestrebte

Lösung wurde in der Stadtratssitzung am 02.07.20 unter TOP 5 laut Beschlussvorlage der Verwaltung von dieser dem Stadtrat als Variante 2 als alternativer Kombibadvorschlag (Kombination von neuem Hallenbad mit vorhandenen Becken des aktuellen Freibades nach u.a. technischer Sanierung) zur Variante 1 unterbreitet.

Gegenüber der Variante 2 wurde die Variante 1 dem allgemeinen Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechend in der Verwaltungsvorlage als „nachhaltigere und wirtschaftlichere“ Variante bezeichnet. Daraus folgt, dass zumindest im Zeitpunkt der Sitzung am 02.07.20 die Variante 2 **nicht** als unwirtschaftliche Variante seitens der Stadtverwaltung angesehen wurde, die konkret gegen den Haushaltsgrundsatz nach § 93 Abs. 3 GemO – und damit gegen eine gesetzliche Vorschrift - verstößt. Die hiesige Kommunalaufsichtsbehörde geht davon aus, dass die Stadtverwaltung die Variante 2 nicht in den Beschlussvorschlag der Verwaltung aufgenommen hätte, wenn sie diese Variante als gesetzeswidrig zum damaligen Zeitpunkt angesehen hätte.

Begründung des Bürgerbegehrens

Inhaltlich sind in der Begründung die **wesentlichen tatsächlichen und evtl. rechtlichen Gründe** mitzuteilen, die die Initiatoren des Bürgerbegehrens zur Beantragung des Bürgerentscheids bewogen haben. Besonderer Fokus liegt insofern auf der Darstellung der faktischen Ausgangslage und der Erwägungen, die das Bürgerbegehren in sachlicher Hinsicht tragen. Dabei ist nicht gefordert, dass die Begründung alle in Bezug auf den Gegenstand des Bürgerbegehrens bestehenden Argumente benennt oder gar das Für und Wider aus objektiver Sicht darstellt. **Erforderlich ist nur, dass die wesentlichen Beweggründe, aus denen das Bürgerbegehren initiiert wird, dargelegt werden.** Es handelt sich insofern nicht um ein Gebot der sachlichen Information der Bürger über alle Umstände des Bürgerbegehrens, sondern um ein durchaus wertungs- und werbungsoffenes Instrument.

Die Bürger können nur dann sachgerecht über die Unterstützung eines Bürgerbegehrens entscheiden und von ihrem Eintragsrecht Gebrauch machen, wenn sie nicht durch den vorgelegten Begründungstext in wesentlichen Punkten in die Irre geführt werden. Es ist daher mit dem Sinn und Zweck eines Plebiszits auch auf kommunaler Ebene nicht vereinbar, wenn in der Begründung des Bürgerbegehrens in einer entscheidungsrelevanten Weise unzutreffende Tatsachen behauptet werden oder wenn die maßgebende Rechtslage unzutreffend bzw. unvollständig erläutert wird (*VGH München*, Beschl. v. 9.12.2010 — 4 CE 10.2943).

Die Begründung des Bürgerbegehrens erfüllt zwar eine **wichtige Informationsfunktion, weil sie den Unterzeichnern verdeutlicht, worauf sich die Fragestellung bezieht und welche Motive aus Sicht der Initiatoren für den angestrebten Bürgerentscheid maßgebend sind.** Anders als die — meist von Verwaltungsmitarbeitern erarbeiteten — Beschlussvorlagen für Ratssitzungen, die der dortigen Diskussion und Abstimmung als Grundlage dienen und die bestehende Sach- und Rechtslage zunächst in neutraler Form darstellen sollten, muss aber die einem Bürgerbegehren beigefügte Begründung noch keinen (vorläufigen) Überblick über die Ausgangssituation und den kommunalpolitischen Streitstand vermitteln. Die Betreiber des Bürgerbegehrens nehmen am öffentlichen Meinungskampf teil und sind nicht zu einer objektiv ausgewogenen Erläuterung ihres Anliegens verpflichtet. Die um ihre Unterschrift gebetenen Bürger müssen sich vielmehr selbstständig ein Urteil darüber bilden, ob sie die — in der Regel einseitig zugunsten

des Bürgerbegehrens — vorgebrachten Gründe für stichhaltig halten oder ob sie sich zusätzlich aus weiteren Quellen informieren wollen. Zu beanstanden ist die Begründung eines Bürgerbegehrens daher nur, wenn sie über eine bloß tendenziöse Wiedergabe hinaus einen entscheidungsrelevanten Umstand nachweislich falsch oder in objektiv irreführender Weise darstellt. Da die Begründung nur während der Phase der Unterschriftensammlung und nicht auch für die öffentliche Diskussion bei einem späteren Bürgerentscheid von rechtlicher Bedeutung ist, gelten für sie über das erwähnte Täuschungs- und Irreführungsverbot hinaus keine inhaltlichen Mindestvorgaben. Auch eine inhaltlich substanzarme, sich in allgemeinen Werturteilen oder Parolen erschöpfende Begründung ist somit zulässig, wenn sie noch einen thematischen Bezug zu der Entscheidungsfrage aufweist (VGH München, Lin. v. 17.5.2017 — 4 B 16.1856).

Die Begründung des Bürgerbegehrens „Rettet das Wittlicher Freibad“ ist zweifelsfrei sehr knapp gehalten. Sie enthält in den ersten 2 Sätzen Erläuterungen zur Fragestellung. Insoweit wird in der Begründung klargestellt, dass sich das Bürgerbegehren ausschließlich gegen die Reduzierung der Wasserflächen des Freibades richtet und sich für den vollständigen Erhalt dieser Wasserflächen einsetzt. Im nächsten Satz wird klargestellt, dass sich das Bürgerbegehren nicht gegen den Abriss und Neubau des zukünftig ganzjährig nutzbaren Hallenbades und nicht gegen das vom Stadtrat verfolgte Kombibadkonzept richtet. Damit enthält die Begründung keine Aussage, dass die Technik des Freibades auch erhalten werden soll (Annahme der Stadtverwaltung im vorgelegtem Schreiben). Im 3. und gleichzeitig letztem Satz der Begründung wird mitgeteilt, dass „das Vitelliusbad in den Bereichen Soziales, Freizeit, Gesundheit und Schul- und Vereinssport eine besondere Bedeutung für das Gemeinschaftsleben der Stadt hat.“ Das derzeit vorhandene Vitelliusbad besteht aus dem Hallenbad und dem Freibad. Denn im Internetauftritt der Stadt Wittlich wird unter „Vitelliusbad Wittlich“ sowohl das Hallenbad als auch das Freibad dargestellt. Folgerichtig sind im Haushaltsplan der Stadt Wittlich unter dem Produkt 4241 - Vitelliusbad – sowohl die Kosten des Hallen- als auch Freibades aufgelistet. Vor diesem Hintergrund wird im 3. Satz der Begründung zum Ausdruck gebracht, dass das Hallen- und Freibad in Wittlich von besonderer Bedeutung für das Gemeinschaftsleben der Stadt ist. Es ist in der Begründung nicht erkennbar, ob diese Aussage auf das aktuelle Hallen- und Freibad, die vom Stadtrat beschlossene Variante eines Kombibades oder auf die vom Bürgerbegehren verfolgte Variante eines Kombibades bezogen ist. Vom Standpunkt eines objektiven Dritten spricht viel dafür anzunehmen, dass diese Aussage auf alle 3 genannten Varianten des Hallen- und Freibades in Wittlich zutrifft. Nach dem Wortlaut der Begründung werden damit direkt keine Motive benannt, die für den angestrebten Bürgerentscheid – im Wesentlichen Erhalt der Wasserflächen des Freibades - maßgebend sind. Nur indirekt kann vom Standpunkt eines objektiven Dritten angenommen werden, dass mit dem Erhalt der aktuellen Wasserflächen des Freibades gegenüber der Reduzierung der Wasserflächen des Freibades eine höhere Attraktivität für Besucher/innen des Bades sowie für den Vereinssport gesehen wird. Ob damit die Begründung noch die Mindestinformationspflicht über die Motive der Initiatoren des Bürgerbegehrens enthält, ist auch nach zuvor genannter Rechtsprechung zumindest fraglich.

Im Vorfeld der Abgabe des Bürgerbegehrens hat es mehrere Gespräche der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens mit der Stadtverwaltung und Mitgliedern des Stadtrates gegeben. Den Beschlüssen des Stadtrates Wittlich und den öffentlichen Medien ist insoweit zu entnehmen, dass der Stadtrat aufgrund eines in Auftrag gegebenen Gutachtens im Wesentlichen klären ließ:

Wie ist der Ist-Zustand vor dem Hintergrund der weiteren Nutzung des Freibades zu bewerten? Welche technische Restnutzungsdauer der Bauwerke ist zu erwarten? Welche materialtechnischen Eigenschaften weist der Konstruktionsbeton vor dem Hintergrund einer möglichen Instandsetzung auf?

Fazit des Gutachtens war laut Beschlussvorlagen-Nr. 2020/185 der Stadtverwaltung, dass u.a. hinsichtlich der technischen Restnutzungsdauer der Freibadbecken durch die umfangreichen Hohllagen in der Fliesenauskleidung und die dadurch entstandenen Schäden **keine Restnutzungsdauer der Konstruktion** mehr vorhanden ist. Die insoweit erstellte Alternativplanung mit Sanierung der kompletten Freibadbereiche und Darstellung der insoweit zu erwartenden Kosten – wie von der BI angestrebt – wurde in der Stadtratssitzung am 02.07.20 als Variante 2 vorgestellt: Neubau Hallenbad als Kombibad unter Beibehaltung des gesamten Freibades gem. Forderung der BI. Die zu erwartenden Kosten für die Beibehaltung der aktuellen Beckengrößen des Freibades waren laut Anlage zur Beschlussvorlagen-Nr. 2020/185 „Investitions- und Lebenszykluskosten der Planungsvarianten“ rd. 3 Mio. € höher und führen zu jhrl. zu erwartenden höheren Belastungen für den Haushalt der Stadt Wittlich von 432.799 €.

Vertretungsberechtigte des Bürgerbegehrens haben in der Folgezeit die Richtigkeit des Gutachtens für die Berechnung der Sanierungskosten für den Neubau eines Kombibades unter Beibehaltung der Wasserflächen des Freibades in Zweifel gezogen und in der Öffentlichkeit (siehe u.a. Auszug aus Trierischem Volksfreund vom 07.10.20 – Bürgerbegehren: Bürgerinitiative zum Erhalt des Wittlicher Freibades übergibt Unterschriften) die Auffassung vertreten, die von Ihnen angestrebte Kombibadvariante „mit Erhalt des Freibades in bestehender Form würde die Stadt sogar noch viel Geld sparen.“ Einem offenen Brief von Mitgliedern des Stadtrates Wittlich vom 08.08.20 ist zu entnehmen, dass die BI ihre Auffassung, dass der Erhalt des Freibades mit geringen finanziellen Mitteln machbar sei, auch in den sozialen Netzwerken verbreitet werde. Der allgemein hinterlegte Text der geschlossenen WhatsApp-Gruppe „Vitelliusbad retten!“, dessen Administrator einer der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens ist, weist beispielsweise u.a. darauf hin, dass der vom Stadtrat gefasste Beschluss zum Neubau eines Kombibades „*unausgegoren ist und die berechtigten Wünsche und Bedürfnisse der Bürger/innen – sowohl im Hinblick auf die Nutzungsmöglichkeiten als auch auf finanzielle Belastung missachte*“. Konkret wird in der Gruppe darauf hingewiesen, dass mit dem Bürgerbegehren die Variante 2b favorisiert werde, die Stadtratsmitglied Dr. Praeder als Antrag in der Sitzung des Stadtrates am 02.07.20 eingebracht habe (Neubau Hallenbad und Freibad nur im notwendigen Umfang sanieren, ca. 13 Mio. € Gesamtkosten). Damit vertritt die BI in der Öffentlichkeit die Auffassung, dass von der Stadt erstellte Gutachten in Bezug auf festgestellte Sanierungskosten des Freibades seien falsch und halten ihre Auffassung, das Freibad könne bei Neubau des Hallenbades technisch abgeschlossen und mit geringen Unterhaltungsaufwendungen weiter betrieben werden aufrecht. Seitens der Stadtverwaltung wurde mit Schreiben vom 22.10.20 der hiesigen Verwaltung mitgeteilt, dass die in der Stadtratssitzung am 02.07.20 anwesenden Fachleute aus technischen Gründen von der Umsetzung der Variante 2b eindringlich abgeraten hätten. Beispielsweise wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit kein Unternehmen bereit, die neuinstallierte Technik des nicht in Frage gestellten Hallenbadneubaus an die bestehende 30 Jahre alte Technik (Leitungsrohr, Elektrik usw.) des Freibades anzuschließen und die dafür erforderlichen Gewährleistungen zu übernehmen. Das Risiko eines Komplettausfalls der Freibadtechnik sei so hoch einzuschätzen, dass ausdrücklich davon abgeraten werden müsse. Für den Fall, dass der Variante (2b) dennoch der Vorzug gegeben würde, müsste mittel- und langfristig von Kosten ausgegangen werden, die

die einer Generalsanierung des Freibades übersteigen würden und somit diese Variante 2b unwirtschaftlich sei.

Aus der Begründung des Bürgerbegehrens ist diese öffentliche Auseinandersetzung mit dem Stadtrat in keinster Weise erkennbar. Auch nicht erkennbar ist aus der Begründung, was mit der gestellten Frage konkret gewollt ist: Die tatsächlich mögliche Realisierung der Variante 2a der Stadtratsvorlage vom 02.07.20 oder der angenommenen kostengünstige Weiterbetrieb des Freibades nach technischem Anschluss mit neuem Hallenbad, die aufgrund des der Stadt Wittlich vorliegenden Gutachtens als tatsächlich nicht möglich bzw. wegen Unwirtschaftlichkeit ausgeschlossen wurde (Variante 2b auf Vorschlag Dr. Praeder). Insoweit werden die Unterzeichner des Bürgerbegehrens im Unklaren gelassen, welche konkrete Sanierungsvariante mit dem Bürgerbegehren verfolgt wird: einer behaupteten kostengünstigen Erhaltung des Freibades, die aus Sicht beauftragter Fachgutachter als nicht realisierbar bzw. als unwirtschaftlich eingeschätzt wird (Variante 2b) oder die Variante 2 bzw. 2a der Stadtratssitzung vom 02.07.20, die erheblich teurer ist als die vom Stadtrat beschlossene Variante.

Damit kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Begründung im Zusammenwirken mit der gestellten Frage vom Standpunkt eines objektiven Dritten wegen des Nichteingehens auf die Auseinandersetzung mit dem Stadtrat und insbesondere der fehlenden Darstellung der tatsächlich gewollten und verfolgten Sanierungsvariante für die Unterzeichnenden irreführend ist. Nach der Kommentierung PdK zu § 17a GemO müssen die entscheidungserheblichen Tatsachen in der Begründung des Bürgerbegehrens zutreffend wiedergegeben werden, damit die Unterschriftsberechtigten den Inhalt des Bürgerbegehrens verstehen, seine Auswirkungen überblicken und die wesentlichen Vor- und Nachteile abschätzen können. Die Auffassung der dortigen Verwaltung, dass im in Rede stehenden Bürgerbegehren diese Anforderungen an die Begründung nicht erfüllt werde, wird aus zuvor genannten Gründen mitgetragen.

Evtl. Ausschließungsgrund nach § 17a Abs. 2 Nr. 9 GemO – gesetzeswidrige Anträge

Der Maßstab für die Rechtswidrigkeit als Ausschließungsgrund ist in Anlehnung an die Maßstäbe für ein kommunalaufsichtliches Einschreiten zu gewinnen (OVG Koblenz, Urt. vom 25.11.1997, NVwZ 1998 S. 425 [426]). Das bedeutet insbesondere, dass etwaige Handlungsspielräume der Stadt im Rahmen der Umsetzung noch zu berücksichtigen sind. Gesetzeswidrig i. S. d. § 17a Abs. 2 Nr. 9 GemO ist der Gegenstand eines Bürgerentscheids erst dann, wenn eine erfolgreiche Durchführung des Bürgerentscheids unmittelbar ein rechtswidriges Handeln der Gemeinde zur Folge hätte und die Zulässigkeit des Begehrens insofern letzte Gelegenheit zur Sicherung rechtmäßigen Handelns darstellte (so wohl OVG Koblenz, Urt. vom 25.11.1997, NVwZ 1998 S. 425 [426]). Blicke der Stadt bei erfolgreicher Durchführung des Bürgerentscheids auch die Möglichkeit eines die Vorgaben des Bürgerentscheids währenden rechtmäßigen Alternativverhaltens, stellte sich das Bürgerbegehren nicht als gesetzeswidrig dar und wäre zulässig (vgl. VGH München, Urt. vom 21.3.2012, BayVBl 2012 S. 632 [633]). Die Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich der Unmöglichkeit rechtmäßigen Handelns bei erfolgreicher Durchführung des Bürgerentscheids trifft den sich auf die Unzulässigkeit des Begehrens berufenden Stadtrat (OVG Koblenz, Urt. vom 25.11.1997, NVwZ 1998).

Sofern der Stadtverwaltung Tatsachen vorliegen die beweisen, dass die mit dem Bürgerbegehren zumindest in der Öffentlichkeit vertretene Auffassung, der Neubau eines Kombibades unter

Erhaltung der Becken und Wasserflächen des Freibades sei zumindest mit deutlich geringeren Kosten als die vom Stadtrat beschlossene Variante zu realisieren, tatsächlich nicht realisierbar sein sollte oder tatsächlich einen Rechtsverstoß gegen § 93 Abs. 3 GemO darstellt, bliebe vor dem Hintergrund der gestellten Frage nur noch die Realisierung der Variante 2 bzw. 2a aus der Stadtratssitzung am 02.07.20. Nach den von der Stadtverwaltung erhaltenen Unterlagen hat der Fördergeber die Förderung eines neuen Kombibades der Stadt Wittlich mit Beibehaltung der Wasserflächen des Freibades nur in Aussicht gestellt, wenn diese Maßnahme wirtschaftlicher ist als ein neues Kombibad mit verringerten Wasserflächen. Das seitens der Stadt insoweit in Auftrag gegebenes Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass ein neues Kombibad unter Beibehaltung der Ausgestaltung des Freibades mit den aktuellen Wasserflächen rd. 3 Mio. € höhere Investitionskosten und zu jhrl. zu erwartenden höheren Belastungen für den Haushalt der Stadt Wittlich von 432.799 € verursahe.

Vor diesem Hintergrund wird der Stadtverwaltung empfohlen zu prüfen, ob die Realisierung der zuvor genannten Variante mit deutlich höherer Belastung des Haushalts der Stadt Wittlich nicht auch gegen die gesetzliche Regelung des § 93 Abs. 3 GemO verstößt. Zum Schutze der Eigenverantwortung der kommunalen Organe hat hierzu das OVG R-P bereits mit Urteil vom 1.7.1974 (AS 13, 412) festgestellt, dass dieses Rechtsgebot ein Einschreiten der Staatsaufsicht nur dann rechtfertigt, wenn ein Verhalten „**mit den Grundsätzen einer vernünftigen Wirtschaft schlechtdings nicht mehr vereinbar**“ ist, also in hohem Maße unvernünftig erscheint, was allerdings in der Regel nur nach näherer Prüfung aller Umstände im Einzelfall festgestellt werden kann.

Nach hiesiger Kenntnis strebt die Stadt die Förderung des beschlossenen Kombibades aus 2 Förderprogrammen (jeweils ein Förderprogramm für den Neubau des Hallenbades sowie die Sanierung des Freibades) an und erwartet aufgrund von Vorgesprächen mit den Fördergebern aus jedem Förderprogramm bis zu 3 bzw. 3,5 Mio. € Fördermittel. Sofern die Fördergeber der Stadt bestätigen sollten, dass eine Förderung der mit dem Bürgerbegehren angestrebten Variante mit Erhalt der Wasserflächen des Freibades aufgrund des eingeholten Gutachtens ausscheidet, würden der Stadt entsprechend hohe Fördermittel entgehen (bis zu 3 Mio. €). Sollte die Stadtverwaltung feststellen, dass die Realisierung des mit dem Bürgerbegehren verfolgten Zieles, Erhaltung der Ausgestaltung sowie der Wasserflächen des Freibades Wittlich, nicht ohne Rechtsverstoß möglich sein, käme das Ausschlusskriterium des § 17a Abs. 2 Nr. 9 GemO zum Tragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Alfons Kuhn)

Erklärung der Rechte und Pflichten der Parteien im Falle der Unterzeichnung
 des Abkommens über die Beziehungen zwischen der DDR und der BRD.
 Die Unterzeichner erklären, dass sie die Bestimmungen des Abkommens
 in vollem Umfang anerkennen und sich verpflichtet fühlen, sie zu erfüllen.
 Sie sind sich bewusst, dass das Abkommen die Grundlage für die Beziehungen
 zwischen den beiden Staaten bilden wird.

Die Unterzeichner erklären, dass sie die Bestimmungen des Abkommens
 in vollem Umfang anerkennen und sich verpflichtet fühlen, sie zu erfüllen.
 Sie sind sich bewusst, dass das Abkommen die Grundlage für die Beziehungen
 zwischen den beiden Staaten bilden wird.

Die Unterzeichner erklären, dass sie die Bestimmungen des Abkommens
 in vollem Umfang anerkennen und sich verpflichtet fühlen, sie zu erfüllen.
 Sie sind sich bewusst, dass das Abkommen die Grundlage für die Beziehungen
 zwischen den beiden Staaten bilden wird.

Unterschrift
 (Handwritten signature)